IMT Nuremberg Archives

H – 4238

International Court of Justice

Anlage zu VAA 1721 vom 27.2.41

11/30/1 100/550

A b s c h r i f t.

JSWÄRTIGES AMT
f. R 2507

Berlin, W 8, den 14.Febr.1941
Wilhelmstr. 74-76

550

af den Bericht vom 23.v.M.
- VAA 466 -

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
RF Exhibit 48
Filed 1/18/46

etrifft: Unterbringung von Kriegsgefangenen in der Nähe von Flugplätzen und ihre Beschäftigung mit Ausbesserungsarbeiten an den Startbahnen, die von den Engländern mit Bomben belegt wurden.

Artikel 87 des Kriegsgefangenen-Abkommens von 1929 bestimmt, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Abkommens die Schutzmächte ihre Dienste zwecks Regelung des Streitpunktes zur Verfügung stellen sollen. Zu diesem Zweck kann jede Schutzmacht eine Zusammenkunft von Vertretern der Kriegführenden vorschlagen. Im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich bestehen Schutzmächte nicht mehr. Frankreich hat selbst die Aufgaben der Schutzmacht auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens übernommen. Wenn die französische Abordnung den Vorschlag macht, Artikel 87 anzuwenden, so bedeutet dies, dass sie wünscht, dass die bestehende Meinungsverschiedenheit nicht durch eine einseitige Entscheidung Deutschlands sondern im Wege der Verhandlung von Vertretern der beiden Staaten geregelt werden möge. Dieser Wunsch erscheint nicht unbegründet, weil bei der Ausschaltung der Vereinigten Staaten von Amerika als Schutzmacht für die französischen Kriegsgefangenen davon ausgegangen wurde, dass die Bestimmungen des Kriegsgefangenen-Abkommens in Kraft bleiben sollen.

Zu dem Streitpunkt selbst ist folgendes zu bemerken: Die französische Auffassung, dass Kriegsgefangene in der Nähe von Flugplätzen nicht untergebracht und mit Ausbesserungsarbeiten an den Startbahnen nicht beschäftigt werden dürfen, lässt sich aus dem strikten Wortlaut der Artikel 9 und 31 nicht begründen. Andererseits ist es aber sicher, dass französische Kriegsgefangene, die so untergebracht und beschäftigt werden, besonders gefährdet sind, weil die Flugplätze im besetzten Gebiet ausschliesslich für deutsche militärische Zwecke verwendet werden und daher ein besonderes Angriffsziel für die feindliche Luftwaffe bilden

B44987
H4238 - 0002

H4238 - 0003

Die Amerikanische Botschaft i. Berlin hat wegen gleichartiger Beschäftigung englischer Kriegsgefangener in Deutschland ebenfalls Einspruch erhoben. Eine Antwort ist ihr bisher nicht erteilt worden, weil eine Ablehnung dieses Einspruchs dazu führen könnte, dass deutsche Kriegsgefangene in England zu gleichen Arbeiten herangezogen werden.

Da eine erneute Ablehnung der französischen Beschwerde den Feinden bekannt und zum Nachteil der deutschen Kriegsgefangenen verwendet werden könnte, liegt es im deutschen Interesse, den Streitpunkt im Wege von Verhandlungen zwischen der Waffenstillstandskommission und der französischen Abordnung auszuräumen.

Im Auftrag
gez.Unterschrift

den

Vertreter des Auswärtigen Amts
bei der Waffenstillstandskommission
- Herrn Gesandten Hencke -

W i e s b a d e n

550

B 44988

H4238 – 0004

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS DE GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4238

Filed Jan. 15, 1946
Tokyo, Japan
Ex. 550

F-550

DOC. R.F. N° 48

B 44986

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS DE GUERRE